

Amtliche Bekanntmachung

380- kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück)

Hier: Einleitung einer ergänzenden Beteiligung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

Die Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Gütersloh (NRW). Für das Vorhaben besteht nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ein vorrangiger Bedarf.

Das Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Lüstringen und Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen).

Die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren liegt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in seiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde.

Am 14.05.2013 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren stattgefunden. Der Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 05.09.2013 mitgeteilt.

Nach Fertigstellung der Unterlagen wurde am 10.09.2014 das Raumordnungsverfahren für diesen Abschnitt eingeleitet.

Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf – Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen zur Teilerdverkabelung wurde in Ergänzung der bereits durchgeführten Antragskonferenzen am 27.04.2016 eine ergänzende Antragskonferenz durchgeführt. Mit Schreiben vom 08.08.2016 wurde der neue Untersuchungsrahmen festgelegt. Unter Zugrundelegung dieses Untersuchungsrahmens hat die Vorhabenträgerin ihre Antragsunterlagen überarbeitet.

Im Raumordnungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen.

Diese richtet sich gemäß § 74 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach dem UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94), mit Wirkung vor dem 16. Mai 2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. 1 S. 27 49). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a und 3b und Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG alter Fassung.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen, die die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung berücksichtigen, liegen in der Zeit vom 17.04.2018 bis 16.05.2018 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, Zimmer 102, 49176 Hilter a.T.W. während der Dienststunden, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr. Zusätzlich kann jedermann auf der Internetseite

www.380kv-osna.niedersachsen.de

die Verfahrensunterlagen einsehen und auch online eine Stellungnahme abgeben. Gern § 10 Abs. 5 NROG i.V.m. § 9 UVPG sind in den zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen folgende Inhalte enthalten:

- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- Wohnumfeldbetrachtung, Beschreibung ausgewählter Waldflächen sowie Beschreibung des Vorkommens von Fledermäusen und der Avifauna
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/FFH-Vorprüfung (enthält eine Vorprüfung, ob relevante Auswirkungen auf die FFH-Gebiete Else und obere Hase (DE-3715-331) und Teutoburger Wald, Kleiner Berg (DE-3813-331) zu erwarten sind)

Jedermann kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 30.05.2018, bei der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W.schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Die Gemeinde leitet die fristgerecht vorgebrachten Äußerungen an die obere Landesplanungsbehörde weiter.

Die Stellungnahmen werden in die Prüfung und Abwägung im Zuge des Raumordnungsverfahrens einbezogen. Der Vorhabenträger erhält die Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen erfolgt weder durch die Gemeinde noch durch die obere Landesplanungsbehörde.

Das Raumordnungsverfahren schließt gern. § 11 Abs. 1 NROG mit einer landesplanerischen Feststellung ab. Die landesplanerische Feststellung ist in einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird eine Ausfertigung der landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Sofern eine Veröffentlichung im Internet erfolgt, wird dies ebenfalls bekannt gemacht werden.

Beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg als für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und die Erstellung der landesplanerischen Feststellung zuständige obere Landesplanungsbehörde sind weitere Informationen zum Verfahren erhältlich.